

Vom Staatsanwalt oder Gericht ist eine schriftliche Verfügung bzw. ein richterlicher Beschluß zu erlassen, wonach die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Annahme der angebotenen Vermögenswerte erfolgen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten ist die Entscheidung bekanntzugeben (§ 136 Abs. 2 StPO). Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben. Wird die Freilassung oder Nichtinhaftierung gegen Sicherheitsleistung abgelehnt, bedarf es auch hierüber einer begründeten Entscheidung des Staatsanwalts oder Gerichts. Nur bei einem solchen Vorgehen ist auch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte von dem ihm gemäß § 137 Abs. 2 StPO zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte den Ladungen Folge geleistet und sich dem Verfahren nicht entzogen, werden die hinterlegten Vermögenswerte mit Abschluß des Strafverfahrens freigegeben, d. h. bei Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug mit der Befolgung der Ladung zum Strafantritt, bei Ausspruch einer Geldstrafe mit deren Bezahlung.

6.2.5. *Die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter*

Wesen und Voraussetzungen

Bei der Vorführung i. S. des § 48 Abs. 2, des § 203 Abs. 1 und des § 295 Abs. 2 StPO wird ein bislang auf freiem Fuß befindlicher Beschuldiger oder Angeklagter, zum Zwecke seiner Vernehmung oder Anwesenheit in der gerichtlichen Verhandlung zwangsweise vor das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht gebracht.

Hiervon zu unterscheiden sind

- die Vorführung Festgenommener oder Verhafteter zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§ 126 StPO);
- die auf der Grundlage eines richterlichen Vorführersuchens an die Haftanstaltsleitung erfolgende Vorführung inhaftierter Angeklagter oder Verurteilter zur gerichtlichen Verhandlung;
- die im beschleunigten Verfahren vom Staatsanwalt veranlaßte Vorführung verhafteter oder festgenommener Beschuldigter zur Hauptverhandlung (§ 259 Abs. 3 StPO).

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Festnahme-, Verhaftungs- oder Strafvollzugsgewahrsams des Betroffenen. Da sie keinen über diesen Gewahrsam hinausgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten darstellen, werden sie an dieser Stelle nicht mitbehandelt.

Die Vorführung ist zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte Ladungen unentschuldigt keine Folge leistet und die Vorführung für diesen Fall in der Ladung angekündigt war (§ 48 Abs. 1, § 203 Abs. 1 StPO). Das können Ladungen im Ermittlungsverfahren, solche zur Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung, als auch zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 338 ff. StPO) sein.

Das betrifft auch die Fälle, in denen der Angeklagte nach ordnungsgemäßem Erscheinen unerlaubt den Gerichtssaal verläßt und deshalb ein neuer Verhandlungstermin angesetzt werden muß.